Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1976 | Ausgegeben zu Bonn am 17. März 1976 | Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 76	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren** 7142-1	513
10. 3. 76	Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt	514

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	529
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	530

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

Vom 12. März 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 4 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 185 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „der §§ 2 und 3" durch die Worte „des § 2 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1 und 3" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. März 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt

Vom 10. März 1976

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 11 des Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetzes vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Tierwirt wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Artgemäßes Versorgen, Pflegen und Transportieren von Nutztieren,
2. Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Nutztiere,
3. Tiergesundheit und Tierhygiene,
4. Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde,
5. Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung,
6. Formen der Nutztierhaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen,
7. Ermitteln der Leistungen der Nutztiere,
8. Erstellen marktgerechter Erzeugnisse,
9. Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen und Geräten,
10. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte,
11. Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde,
12. Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde,
13. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
14. Umweltschutz.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der sechs Schwerpunkte Rinder-, Schweine-, Schaf-, Geflügel-, Pelztier- und Bienenhaltung nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Die Berufsausbildung hat sich im zweiten Ausbildungsjahr wahlweise auf zwei der sechs Schwerpunkte und im letzten Ausbildungsjahr wahlweise auf einen der im zweiten Ausbildungsjahr gewählten Schwerpunkte zu erstrecken.

§ 5

Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, wird die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf

den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sind nur insoweit Gegenstand der Zwischenprüfung, als sie mit den für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt bis zu zwei Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Für die Auswahl der Arbeitsproben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Füttern, Tränken und Pflegen von Nutztieren,
2. Bestimmen von Futtermitteln,
3. Pflegen von Maschinen und Geräten.

(4) Der Prüfling soll Kenntnisse insbesondere aus folgenden Gebieten nachweisen:

1. Körperbau und Funktionen der Körperteile, Ansprüche der Nutztiere an die Umwelt,
2. Krankheitsanzeichen und Krankheiten der Nutztiere,
3. Grundlagen der Fütterungslehre,
4. Aufstallungsformen und Raumbedarf der Nutztiere,
5. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. In der Prüfung sind jeweils die im zweiten und dritten Ausbildungsjahr in den gewählten Schwerpunkten zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse besonders zu berücksichtigen.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt bis zu vier Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Für die Auswahl der Arbeitsproben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Füttern, Tränken, Pflegen, Kennzeichnen und Verladen von Nutztieren,
2. Beurteilen von Nutztieren,
3. Zusammenstellen von Futtermischungen,
4. marktgerechte Gewinnung und Aufbereitung tierischer Produkte,
5. Instandhalten und Einsetzen von Maschinen und Geräten,
6. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling schriftlich und mündlich geprüft werden. Die Prüfung soll sich insbesondere auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Krankheiten der Nutztiere und ihre Bekämpfung,
2. Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassen,
3. Fütterungslehre, Futtergewinnung und -verwendung,
4. Formen der Nutztierhaltung, Stallformen, Stallklima, verhaltensgerechte Unterbringung,
5. Leistungsermittlung, Zuchtwerte, Lesen von Katalogen und Abstammungsnachweisen,
6. Betriebsorganisation, Betriebsfläche, Arbeitskräfte, Güter des Betriebes, Kosten wichtiger Güter des Betriebes,
7. Fachrechnen,
8. gesetzliche Vorschriften für die Nutztierhaltung,
9. Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft, Behörden und Organisationen für die Landwirtschaft,
10. Umweltbelastungen und Umweltschutz.

(4) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling drei Klausurarbeiten anfertigen. Die Dauer soll insgesamt bis zu drei Stunden betragen.

(5) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling insgesamt nicht länger als zwanzig Minuten dauern. Dieser Teil der Prüfung soll sich insbesondere auf die Prüfungsgebiete erstrecken, die nicht schriftlich geprüft wurden.

(6) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann von der in Absatz 4 genannten Prüfungsdauer abgewichen und auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(7) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung gleiches Gewicht.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Melker, Schweinezuchtgehilfe, Schäfer, Geflügelzüchter, Pelztierzüchter und Imker sind nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Für die Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermei-

dung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage zu § 4

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tierwirt

I. Gesamte Ausbildungsdauer

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 13)	a) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe d) Umgehen mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln e) Führen von Maschinen und Geräten im Straßenverkehr f) Kenntnisse des Führens von Nutztieren im Straßenverkehr
2	Umweltschutz (§ 3 Nr. 14)	a) Vermeiden von Luftverschmutzungen, Geruchs- und Lärmbelästigung b) Reinhalten von Grund- und Oberflächenwasser c) Kenntnisse der Abfallbeseitigung und Abfallverwertung d) Kenntnisse der Umwelteinflüsse im Hinblick auf die Erzeugung gesundheitlich einwandfreier Lebensmittel tierischer Herkunft e) Kenntnisse der Landschaftspflege

II. Erstes Ausbildungshalbjahr

1	Artgemäßes Versorgen, Pflegen und Transportieren von Nutztieren (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten b) Beobachten und Pflegen
2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Nutztiere (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse des Körperbaues, der Organe und ihrer Funktionen
3	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 3 Nr. 3)	a) Kenntnisse der Tiergesundheit b) Reinigen, Desinfizieren sowie Bekämpfung von Ungeziefer und Parasiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde (§ 3 Nr. 4)	Kenntnisse der Geschlechts- und Zuchtreife
5	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Futtermittel, der Grundnährstoffe, der Mineralstoffe und der Zusatzstoffe b) Kenntnisse des Futterbaues, der Futterwerbung und der Weidepflege
6	Formen der Nutztierhaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 3 Nr. 6)	Kenntnisse der Stalleinrichtungen
7	Ermitteln der Leistungen der Nutztiere (§ 3 Nr. 7)	Kenntnisse der Leistungsnormen
8	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen und Geräten (§ 3 Nr. 9)	Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten
9	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der Betriebsflächen und der Betriebsgebäude, ihrer Lage, Zuordnung und Nutzung
10	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 11)	Kenntnisse der Rechtsvorschriften über den Tierschutz
11	Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 12)	Kenntnisse der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes in bezug auf Ausbildungsvertrag und Ausbildungsverhältnis

III. Zweites Ausbildungshalbjahr

1	Artgemäßes Versorgen, Pflegen und Transportieren von Nutztieren (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten b) Beobachten und Pflegen
2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Nutztiere (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse des Verhaltens und der artspezifischen Lebensweise der Nutztiere und ihrer Ansprüche an die Umwelt
3	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 3 Nr. 3)	a) Kenntnisse der wichtigsten Krankheiten der Nutztiere unter besonderer Berücksichtigung der anzeigepflichtigen Seuchen b) Reinigen, Desinfizieren sowie Bekämpfen von Ungeziefer und Parasiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde (§ 3 Nr. 4)	a) Kenntnisse der Trächtigkeit und der Geburt b) Kenntnisse der züchterischen Grundbegriffe und der Vererbungsregeln
5	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse des Futterbaues, der Futterwerbung und der Weidepflege b) Bestimmen von Futtermitteln c) Lagern von Futtermitteln
6	Formen der Nutztierhaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 3 Nr. 6)	Kenntnisse der Aufstallungsformen und des Raumbedarfs der Nutztiere
7	Ermitteln der Leistungen der Nutztiere (§ 3 Nr. 7)	Kenntnisse der Leistungsermittlung
8	Erstellen marktgerechter Erzeugnisse (§ 3 Nr. 8)	Kenntnisse der Ansprüche des Marktes
9	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen und Geräten (§ 3 Nr. 9)	a) Lesen und Anwenden von Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften b) Einsetzen, Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten
10	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 10)	Kenntnisse der Betriebsflächen und der Betriebsgebäude, ihrer Lage, Zuordnung und Nutzung
11	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 11)	Kenntnisse der Rechtsvorschriften über die Tierhalterhaftung
12	Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 12)	a) Kenntnisse der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes in bezug auf Fortbildungsmöglichkeiten b) Kenntnisse der schulischen Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft, insbesondere in der Nutztierhaltung

IV. Drittes Ausbildungshalbjahr

Die Vermittlung der nachstehenden Fertigkeiten und Kenntnisse erstreckt sich wahlweise auf zwei der sechs Schwerpunkte Rinder-, Schweine-, Schaf-, Geflügel-, Pelztier- und Bienenhaltung.

1	Artgemäßes Versorgen, Pflegen und Transportieren von Nutztieren (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten b) Beobachten und Pflegen c) Kennzeichnen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Nutztiere (§ 3 Nr. 2)	Beurteilen von Nutztieren auf Grund ihres Körperbaues und ihrer Verhaltensweise
3	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 3 Nr. 3)	a) Kenntnisse der wichtigsten Krankheiten der Nutztiere unter besonderer Berücksichtigung der anzeigepflichtigen Seuchen b) Beachten der Hygiene und der Vorbeugemaßnahmen bei Aufzucht und Haltung
4	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde (§ 3 Nr. 4)	a) Kenntnisse der wichtigsten Nutztierrassen b) Kenntnisse der Zuchtziele
5	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 3 Nr. 5)	a) Werben, Konservieren und Lagern von Futtermitteln b) Bestimmen und Beurteilen von wirtschaftseigenen und zugekauften Futtermitteln c) Bekämpfen von Schadorganismen
6	Formen der Nutztierhaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 3 Nr. 6)	a) Kenntnisse des Stallklimas, insbesondere der Luftfeuchtigkeit, der Luftumwälzung und des Luftbedarfs b) Kenntnisse der Mechanisierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Lebensansprüche der Nutztiere
7	Ermitteln der Leistungen der Nutztiere (§ 3 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Leistungsermittlung und der Zuchtwerte b) Lesen von Prüfungsberichten
8	Erstellen marktgerechter Erzeugnisse (§ 3 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Qualitätsnormen b) Beobachten des Marktes, Lesen amtlicher Preisnotierungen
9	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen und Geräten (§ 3 Nr. 9)	a) Kenntnisse der Einsatzmöglichkeiten und der Arbeitsweise von Maschinen und Geräten b) Einsetzen, Warten und Pflegen von Maschinen und Geräten
10	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 10)	a) Kenntnisse der Struktur der Ausbildungsstätte, der inneren und äußeren Verkehrslage b) Besatz an Arbeitskräften c) Besatz an Tieren und Maschinen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
11	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 11)	a) Kenntnisse der Rechtsvorschriften über die Tierzucht und die künstliche Besamung b) Kenntnisse der Rechtsvorschriften über den Tierkauf
12	Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 12)	a) Kenntnisse der Stellung der tierischen Produktion in der Landwirtschaft b) Kenntnisse der Förderungsmöglichkeiten für die berufliche Aus- und Fortbildung

V. Viertes Ausbildungshalbjahr

Die Vermittlung der nachstehenden Fertigkeiten und Kenntnisse erstreckt sich wahlweise auf zwei der sechs Schwerpunkte Rinder-, Schweine-, Schaf-, Geflügel-, Pelztier- und Bienenhaltung.

1	Artgemäßes Versorgen, Pflegen und Transportieren von Nutztieren (§ 3 Nr. 1)	a) Füttern, Tränken, Reinigen und andere tägliche Versorgungsarbeiten b) Vorbereiten des Transportmittels c) Verladen und Transportieren
2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Nutztiere (§ 3 Nr. 2)	Beurteilen der Leistungsmerkmale
3	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 3 Nr. 3)	a) Einrichten der Stallapotheke b) Behandeln von Wunden und Anlegen von Verbänden
4	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde (§ 3 Nr. 4)	Kenntnisse der Zuchtverfahren
5	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der den jeweiligen physiologischen Anforderungen entsprechenden Fütterung b) Zusammenstellen von Futterrationen für die verschiedenen Haltungsformen und Nutzungsrichtungen
6	Formen der Nutztierhaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 3 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Stall-, Weide- und Freilandhaltung, insbesondere des Flächenbedarfs und der Koppelgröße b) Kenntnisse der Mechanisierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Lebensansprüche der Nutztiere
7	Ermitteln der Leistungen der Nutztiere (§ 3 Nr. 7)	Lesen von Abstammungsnachweisen und Katalogen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
8	Erstellen marktgerechter Erzeugnisse (§ 3 Nr. 8)	a) Lesen von Marktabrechnungen b) Marktgerechtes Aufbereiten tierischer Produkte
9	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen und Geräten (§ 3 Nr. 9)	Erkennen von Störungen und Durchführen einfacher Reparaturen
10	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 10)	Leistungen und Kosten im Betrieb
11	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 11)	a) Kenntnisse der Rechtsvorschriften über die Tierseuchenbekämpfung einschließlich der Tierkörperbeseitigung b) Kenntnisse der Rechtsvorschriften über den Verkehr von Futtermitteln sowie über die Erzeugung, die Lagerung und den Verkauf von Lebensmitteln
12	Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 12)	Kenntnisse der Behörden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen für die Landwirtschaft, insbesondere für die Nutztierhaltung

VI. Fünftes Ausbildungshalbjahr

In dem gewählten Schwerpunkt sind die ihm in den Spalten 4—9 zugeordneten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Schwerpunkte					
			Rinderhaltung	Schweinehaltung	Schafhaltung	Geflügelhaltung	Pelztierhaltung	Bienenhaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Artgemäßes Versorgen, Pflegen und Transportieren von Nutztieren (§ 3 Nr. 1)	a) Versorgen, Beobachten und Pflegen	×	×	×	×	×	×
		b) Weidetechnik	×	×				×
		c) Hütetechnik in standortgebundenen Betrieben und in der Wanderschäferei; Weidetechnik in der Koppelschafhaltung			×			
		d) Aussortieren kranker Tiere und nichtlegender Hennen				×		
		e) Einstreuen der Nestkästen; Einfangen in Fang- und Beurteilungskäfige					×	
		f) Kenntnisse der Methoden der Vorbeuge- und Schwarmkontrolle; Erneuern und Lagern des Wabenhauses						×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Schwerpunkte					
			Rinderhaltung	Schweinehaltung	Schafhaltung	Geflügelhaltung	Pelztierhaltung	Bienenhaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Nutztiere (§ 3 Nr. 2)	a) Kenntnisse des Körperbaues, der Organe und ihrer Funktionen	×	×	×	×	×	×
		b) Enthornen (im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes)	×					
		c) Kürzen des Schwanzes (im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Tierschutzgesetzes)		×	×			
		d) Kürzen von Hornteilen des Schnabels (im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes)				×		
		e) Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken (im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes)				×		
		f) Beurteilen von Nutz- und Zuchttieren	×	×	×	×	×	×
		g) Vorführen, Messen	×	×	×			
		h) Kenntnisse des Milchdrüsenbaues	×	×	×			
		i) Kenntnisse der Entstehung des Eies				×		
		j) Kenntnisse des Aufbaues der Wolle und des Vlieses			×			
		k) Kenntnisse des Aufbaues von Haar und Fell					×	
		l) Kenntnisse der Arbeitsteilung und der sozialen Ordnung im Bienenvolk im Jahresablauf						×
3	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 3 Nr. 3)	a) Kenntnisse der wichtigsten Tierkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung parasitärer Krankheiten und anzeigepflichtiger Seuchen	×	×	×	×	×	×
		b) Beachten der Hygiene und der Vorbeugemaßnahmen bei der Aufzucht und Haltung	×	×	×	×	×	×
		c) Kenntnisse des Eutergesundheitsdienstes	×					
		d) Pflegen der Klauen	×	×	×			
4	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde (§ 3 Nr. 4)	a) Kenntnisse der wichtigsten Rassen, ihrer Produktionseignung und ihrer Leistungen	×	×	×	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Schwerpunkte					
			Rinderhaltung	Schweinehaltung	Schafhaltung	Geflügelhaltung	Pelztierhaltung	Bienenhaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		b) Kenntnisse der Vererbung von Leistungsmerkmalen	×	×	×	×	×	×
		c) Kenntnisse der Brunst, des Natursprungs und der Paarung	×	×	×		×	
		d) Vorbereiten der Bedeckung unter Berücksichtigung von Sicherheitsvorkehrungen	×	×	×		×	
		e) Kenntnisse der Zuchtbuchführung und Herdbuchführung	×	×	×	×	×	×
		f) Kenntnisse des Brutvorgangs und der Entwicklung des Kükens im Ei sowie des Schlüpfvorganges				×		
		g) Kenntnisse der Biologie der Königinnenentstehung, der Bildung und der Pflege von Jungvölkern (Ableger, Kunstschwärme, Begattungsvölkchen)						×
5	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Bedarfsnormen und Futterrationen sowie ihre Anwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Altersstadien und Nutzungsziele	×	×	×	×	×	×
		b) Werben, Konservieren und Lagern von Futtermitteln	×	×	×	×	×	
		c) Kenntnisse der Bedarfsnormen und Futtermittelrationen unter Berücksichtigung des Jahresrhythmus	×		×		×	×
		d) Beurteilen von Futtermitteln	×	×	×	×	×	×
		e) Kenntnisse der wichtigsten Trachtpflanzen, ihrer Blüh- und Trachtzeiten sowie der Möglichkeiten der Bienenweideverbesserung; Kenntnisse der Entstehung und Zusammensetzung von Nektar und Honigtau						×
6	Formen der Nutztierhaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 3 Nr. 6)	a) Kenntnisse der Haltungs- und Aufstallungsformen unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsrichtungen	×	×	×	×	×	
		b) Betriebsweisen und Arbeitsmethoden in Ober- und Hinterbehandlungsbeuten						×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Schwerpunkte					
			Rinderhaltung	Schweinehaltung	Schafhaltung	Geflügelhaltung	Pelztierhaltung	Bienenhaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
7	Ermitteln der Leistungen der Nutztiere (§ 3 Nr. 7)	a) Kenntnisse der Leistungsnormen, der Leistungsermittlung und der Zuchtwertschätzung	×	×	×	×	×	×
		b) Führen der Kontrollunterlagen zur Leistungsermittlung	×	×	×	×	×	×
		c) Lesen und Auswerten von Prüfungsberichten, Abstammungsnachweisen und Katalogen	×	×	×	×	×	×
		d) Kenntnisse der Aufgaben der Erzeugerringe	×	×	×	×		
8	Erstellen marktgerechter Erzeugnisse (§ 3 Nr. 8)	a) Beachten der Qualitätsnormen und Ansprüche des Marktes	×	×	×	×	×	×
		b) Kenntnisse der Zuchtwertklassen, Handels- und Güteklassen	×	×	×	×	×	×
		c) Kenntnisse der Zusammensetzung, der Be- und Verarbeitung der Milch; Gewinnen und Aufbereiten der Milch, Melken mit der Hand und mit der Maschine	×					
		d) Kenntnisse der Erzeugung von Fleisch	×	×	×	×		
		e) Schafschur			×			
		f) Sammeln und Sortieren von Eiern				×		
		g) Vorbereiten und Durchführen der Pelzung					×	
		h) Gewinnen, Pflegen und Lagern von Schleuder- und Wabenhonig						×
9	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen und Geräten (§ 3 Nr. 9)	a) Einsetzen, Warten und Pflegen von Fütterungseinrichtungen und Tränkautomaten	×	×	×	×	×	×
		b) Einsetzen, Warten und Pflegen von Schrot- und Mischanlagen	×	×	×	×	×	
		c) Warten und Pflegen von Melkgeräten, Melkanlagen und Kühlanlagen	×					
		d) Erkennen von Störungen und Durchführen einfacher Reparaturen	×	×	×	×	×	×
		e) Ausbessern von Gehegen und Zäunen	×	×	×	×	×	
		f) Herstellen einfacher Beuten und Geräte						×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Schwerpunkte					
			Rinderhaltung	Schweinehaltung	Schafhaltung	Geflügelhaltung	Pelztierhaltung	Bienenhaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 10)	a) Organisation des Ausbildungsbetriebes und betriebliche Schwerpunkte	×	×	×	×	×	×
		b) Leistungen und Kosten im Betrieb	×	×	×	×	×	×
11	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 11)	a) Kenntnisse der Rechtsvorschriften über den Tierschutz, den Tierkauf, die Tierhalterhaftung, die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung	×	×	×	×	×	×
		b) Kenntnisse der Rechtsvorschriften für Wanderschafherden			×			
		c) Kenntnisse des Bienenrechts						×
12	Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 12)	a) Kenntnisse des Steuerrechts	×	×	×	×	×	×
		b) Kenntnisse der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse der Landwirtschaft	×	×	×	×	×	×

VII. Sechstes Ausbildungshalbjahr

In dem gewählten Schwerpunkt sind die ihm in den Spalten 4—9 zugeordneten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

1	Artgemäßes Versorgen, Pflegen und Transportieren von Nutztieren (§ 3 Nr. **1)**	a) Versorgen, Beobachten und Pflegen	×	×	×	×	×	×
		b) Verladen und Transportieren	×	×	×	×	×	×
		c) Weidetechnik	×	×	×			×
		d) Pferchen; Ausbilden, Pflegen und Füttern der Hütehunde			×			
		e) Einfangen und Behandeln von Schwärmen; Beobachten von Flugloch und Baurahmen						×
2	Körperbau, Lebensvorgänge und Verhalten der Nutztiere (§ 3 Nr. 2)	a) Schätzen und Bestimmen des Alters	×	×	×			
		b) Kastrieren von männlichen Ferkeln und Schafen (im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes)		×	×			
		c) Töten von Tieren zum Zwecke der Nutzung (im Sinne des § 4 des Tierschutzgesetzes)				×	×	
		d) Kenntnisse des Tötens von Tieren als Notmaßnahme (im Sinne des § 4 des Tierschutzgesetzes)	×	×	×	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Schwerpunkte					
			Rinderhaltung	Schweinehaltung	Schafhaltung	Geflügelhaltung	Pelztierhaltung	Bienenhaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
		e) Kenntnisse der Milchbildung	×	×	×			
		f) Kenntnisse der Zusammensetzung und des Nährwertes des Eies sowie der Federbildung und der Mauser				×		
		g) Beurteilen von Wolle und Vlies			×			
		h) Beurteilen des Fells					×	
3	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 3 Nr. 3)	a) Kenntnisse der wichtigsten Tierkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung parasitärer Krankheiten und anzeigepflichtiger Seuchen	×	×	×	×	×	×
		b) Verabreichen von Medikamenten nach tierärztlicher Anweisung	×	×	×	×	×	×
4	Fortpflanzung, Züchtung, Vererbung und Rassenkunde (§ 3 Nr. 4)	a) Kenntnisse der Zuchtverfahren und der züchterischen Auslese	×	×	×	×	×	×
		b) Kenntnisse der künstlichen Besamung	×	×	×	×		×
		c) Kenntnisse der Trächtigkeit und der Geburt	×	×	×		×	
		d) Durchführen verschiedener Bruttechniken				×		
		e) Hilfe bei der Geburt	×	×	×			
		f) Versorgen des Muttertieres und der Jungtiere nach der Geburt	×	×	×		×	
		g) Verfahren der Königinnenaufzucht						×
5	Futtermittel, ihre Gewinnung, Beschaffung und Verwendung (§ 3 Nr. 5)	a) Kenntnisse der Bedarfsnormen und Futterrationen sowie ihre Anwendung unter Berücksichtigung der verschiedenen Altersstadien und Nutzungsziele	×	×	×	×	×	×
		b) Kenntnisse der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln	×	×	×	×	×	
		c) Werben, Konservieren und Lagern von Futtermitteln	×	×	×	×	×	
		d) Beurteilen von Trachtgebieten						×
6	Formen der Nutztierhaltung sowie bauliche und technische Einrichtungen (§ 3 Nr. 6)	a) Kenntnisse des Zusammenhanges von Umweltbedingungen und Leistung	×	×	×	×	×	×
		b) Kenntnisse der Einrichtungen und der Mechanisierungsmöglichkeiten	×	×	×	×	×	×

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Schwerpunkte					
			Rinderhaltung	Schweinehaltung	Schafhaltung	Geflügelhaltung	Pelztierhaltung	Bienenhaltung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
7	Ermitteln der Leistungen der Nutztiere (§ 3 Nr. 7)	Kenntnisse der Eigenleistungs- und der Nachkommenprüfung	×	×	×	×		
8	Erstellen marktgerechter Erzeugnisse (§ 3 Nr. 8)	a) Kenntnisse der Zuchtwertklassen, der Handels- und Güteklassen	×	×	×	×	×	×
		b) Vorbereiten von Zucht- und Nutztieren für den Verkauf	×	×	×	×	×	×
		c) Sortieren und Behandeln der Wolle			×			
		d) Vermarkten von Eiern				×		
		e) Aufbereiten und Beurteilen des Felles					×	
		f) Gewinnen und Verarbeiten von Wachs und anderen Bienenprodukten						×
9	Einsetzen, Pflegen und Instandhalten von Maschinen und Geräten (§ 3 Nr. 9)	a) Einsetzen, Warten und Pflegen von Entmistungsanlagen	×	×		×		
		b) Erkennen von Störungen und Durchführen einfacher Reparaturen	×	×	×	×	×	×
		c) Herstellen von Gehegen und Zäunen	×	×	×	×	×	
		d) Herstellen einfacher Beuten und Geräte						×
10	Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 10)	a) Kenntnisse der Arbeitsabläufe im betrieblichen Schwerpunkt	×	×	×	×	×	×
		b) Arbeitsaufwand der Produktionsverfahren, Arbeitsaufwand im Betrieb	×	×	×	×	×	×
11	Kenntnisse der einschlägigen Rechtskunde (§ 3 Nr. 11)	Kenntnisse der Rechtsvorschriften über die Tierzucht, die künstliche Besamung, den Verkehr von Futtermitteln sowie die Erzeugung, die Lagerung und den Verkauf von Lebensmitteln	×	×	×	×	×	×
12	Kenntnisse der Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 3 Nr. 12)	a) Kenntnisse des Versicherungswesens	×	×	×	×	×	×
		b) Kenntnisse der internationalen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, insbesondere der Europäischen Gemeinschaften	×	×	×	×	×	×

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 16. März 1976

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 76	**Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975**	393
12. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	403
16. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	404
16. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	404
16. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	405
16. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	405
17. 2. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge des Weltpostvereins und der Vollzugsordnungen zu den Verträgen	406
18. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	407
20. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	407
20. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	408

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 417/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 2. 76	L 52/1
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 418/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27. 2. 76	L 52/3
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 419/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	27. 2. 76	L 52/5
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 420/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	27. 2. 76	L 52/7
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 421/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	27. 2. 76	L 52/9
25. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 422/76 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an Somalia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	27. 2. 76	L 52/12
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 423/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch- und Milcherzeugnissen	27. 2. 76	L 52/15
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 424/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	27. 2. 76	L 52/21
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 425/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	27. 2. 76	L 52/22
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 426/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	27. 2. 76	L 52/23
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 427/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	27. 2. 76	L 52/26
26. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 428/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung	27. 2. 76	L 52/29
27. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 429/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 2. 76	L 53/1
27. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 430/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 2. 76	L 53/3
27. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 431/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 2. 76	L 53/5
27. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 432/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	28. 2. 76	L 53/7

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
27. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 433/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	28. 2. 76	L 53/9
27. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 434/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 2. 76	L 53/16
27. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 435/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	28. 2. 76	L 53/21
26. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 436/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	28. 2. 76	L 53/23
26. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 437/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	28. 2. 76	L 53/30
27. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 438/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 2. 76	L 53/32
27. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 439/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 2. 76	L 53/35
27. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 440/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. März 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	28. 2. 76	L 53/37
27. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 441/76 der Kommission zur Festsetzung der im März 1976 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	28. 2. 76	L 53/39
27. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 442/76 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	28. 2. 76	L 53/41
27. 2. 76	Verordnung (EWG) Nr. 443/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	28. 2. 76	L 53/43

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 301. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 29. Februar 1976,
ist im Bundesanzeiger Nr. 52 vom 16. März 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 52 vom 16. März 1976 kann zum Preis von 1,— DM
(einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.